STATUS 1

DAS E-PAPER FÜR JUNGE STEUERBERATER

75 JAHRE

nwb VERLAG

GUTE ANTWORT. Auch in Zukunft.

2022 #4

PARTNER FÜR JUNGE STEUERBERATER

nwb AKADEMIE

DATEV

hmd SOFTWARE

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN

STEUERLEHRGÄNGE DR. BANNAS

STATUS 1

DAS E-PAPER FÜR JUNGE STEUERBERATER

Reiner Crede
Redaktion STATUS 1

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe von STATUS 1.

In der Februar-Ausgabe haben wir in gleich zwei Beiträgen über den Fachberater-Titel berichtet. Diesmal präsentieren wir Ihnen ein Interview mit Ralph Homuth, der seit kurzem den Titel Fachberater für Internationales Steuerrecht trägt. Worauf es bei den Vorbereitungen und Prüfungen ankommt, erfahren Sie in seinem Beitrag in KOMMENTIERT.

Viele Steuerberater haben für Ihre Mandanten Corona-Hilfen beantragt. Damit hört die Arbeit nicht auf. Denn seit Juli 2021 ist es nun möglich, Ihre Mandanten auch bei Streitigkeiten um Corona-Hilfen zu vertreten. Dies erscheint sinnvoll, da Sie mit deren Situation und den Rahmenbedingungen vertraut sind. Lars Grupe und Tim Günther gehen auf wesentliche Aspekte in BERUF IM FOKUS ein.

75 Jahre NWB: Das NWB Firmenjubiläum steht unter dem Motto „GUTE ANTWORT. Auch in Zukunft!". Es beschreibt unsere Mission, Menschen – heute wie morgen – mit passgenauem Wissen zu ihrem beruflichen Erfolg zu navigieren. Außerdem wollen wir den Menschen, mit denen wir leben und arbeiten, etwas zurückgeben. Mehr in der Rubrik 75 Jahre NWB Verlag.

Viel Spaß mit diesen und den weiteren Themen in dieser Ausgabe.

Ihr

Reiner Crede

INHALT

KOMMENTIERT ____ 3
Nun bin ich Fachberater für Internationales Steuerrecht – und jetzt?

KURZ GEMELDET ____ 7

UNTER DER LUPE ____ 9
Einkommensteuer: Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für statische Berechnungen eines Statikers

NACHGEZÄHLT ____ 12
Branchenüberblick Steuerberatung in Deutschland

BERUF IM FOKUS ____ 13
Steuerberater als gerichtliche Vertreter in Corona-Hilfe-Streitfällen

BERATUNG + ____ 17
Online-Marketing für Steuerberater: Diese 20 Begriffe sollten Sie kennen

ARBEITSHILFE PLUS ____ 20
E-Bike Leasing und die Vorteile für Arbeitnehmer

75 JAHRE NWB VERLAG ____ 21
Gute Anwort. Auch in Zukunft

» Sie haben Themenwünsche?
Gerne an status1@nwb.de

▼ KOMMENTIERT

NUN BIN ICH FACHBERATER FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT – UND JETZT?

In STATUS 1 Nr. 2 haben wir in mehreren Beiträgen über den Fachberater-Titel berichtet. Ralph Homuth, Inhaber einer Steuerkanzlei, Autor, Blogger und natürlich Leser von STATUS 1, hat sich kurz nach Erscheinen bei uns gemeldet – wir durften zum bestandenen Fachberater gratulieren! Schnell kam die Idee, in einem Interview über das „Making-Of" zu berichten.

STATUS 1: WARUM HABEN SIE SICH FÜR EINE WEITERBILDUNG ZUM FACHBERATER FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT ENTSCHIEDEN?

Ralph Homuth: Die Weiterbildung passte als inhaltliche Ergänzung zu meinen jetzigen Schwerpunkten. Ich betreue insbesondere Filmproduzenten, Werbeagenturen, Influencer, YouTuber, E-Sportler. Hierbei werden Rechte und Lizenzen schnell mal über hinaus Grenzen gehandelt. Daher hatte ich schon immer viele Berührungspunkte mit dem internationalem Steuerrecht. Oft gehen auch deutsche Filmproduktionen ins Ausland – als Klassiker „Traumschiff" oder die Verfilmungen von Rosamunde Pilcher.

WIE SIND DIE AKTUELLEN ZUGANGSVORAUSSETZUNG?

Den Fachberatertitel kann man frühstens drei Jahre nach der Bestellung zum Steuerberater erlangen. Es ist aber möglich, schon vorher mit den Vorbereitungen zu beginnen. Ebenso kann man die Prüfung vorher ablegen. Neben der Weiterbildung an sich sind 30 Praxisfälle mit internationalem Bezug nachzuweisen. Der Lehrgangsanbieter muss natürlich zertifziert sein.

REDEN WIR MAL ÜBER DEN SCHWIERIGKEITSGRAD. AUF WELCHEM LEVEL WÜRDEN SIE DIESEN ANSETZEN?

Um es ganz offen zu sagen: Geschenkt wird einem nichts. Ich empfand die Vorbereitungen aber entspannter, als es beim Steuerberater-Examen der Fall war. Die Bestehensquoten sind auch deutlich besser. Was das Zeitliche angeht: 15 Stunden pro Woche sind einzuplanen. Ich habe im Herbst 2019 angefangen. Normalerweise hätte ich im März 2020 meine Prüfung ablegen können, doch dann kam Corona und der Lockdown, so dass es ein Jahr später wurde. Vielleicht noch was zum Ablauf: Drei Klausuren a 4 Stunden werden geschrieben. In meinem Fall habe

Ein Interview mit
Ralph Homuth
Steuerberater

ich eine davon nicht bestanden, was daran lag, dass ich mit Beginn der Corona-Pandemie und allen neuen Themen (Kurzarbeit, Soforthilfe, usw.) ziemlich unvorbereitet in die Prüfung gegangen bin. Jedenfalls konnte ich diese aber wiederholen. Anschließend folgt das Fachgespräch. Hier müssen eigene, echte Praxisfälle mit internationalem Bezug eingereicht werden. Diese Fälle werden dann besprochen und teilweise auch „weitergestrickt". Das Fachgespräch mit drei Prüfern dauert bis zu 60 Minuten.

EIN PAAR WORTE ZU DEN PRÜFUNGS-INHALTEN?

Letztendlich waren es verschiedene Konstellationen, z.B. Inbound- und Outbound-Fälle, Sachverhalte mit natürlichen oder juristischen Personen und unterschiedlichen Unternehmensformen. Um konkrete Inhalte zu nennen: Europarecht, Aussensteuerrecht, Verrechnungspreise usw.

IST PRAXISERFAHRUNG VON VORTEIL UND WERDEN PRAXISFÄLLE VORAUSGESETZT?

Ein bunter Strauß von Praxisfällen wäre toll, ist aber in der Praxis unter Umständen schwer darstellbar. Wie schon erwähnt, sind dreißig Praxisfälle mit möglichst unterschiedlichen Konstellationen gewünscht. Die Herausforderung besteht darin, diese Fälle zusammenzustellen. Ich stand vor der Frage, welche Fälle passen würden, die ich im Laufe der Zeit hatte. Da musste ich erstmal suchen.

WELCHE VORTEILE HABEN SIE SICH DURCH DEN TITEL ERHOFFT? ÄNDERT SICH DADURCH JETZT WAS?

Letztendlich dient der Titel der Außendarstellung, er ist also „Marketing". Meinen Bestandsmandaten zeigt dies die Spezialisierung und die Weiterbildung. Neumandate suchen nach meiner Wahrnehmung oft für ihr Thema einen Spezialisten, ähnlich wie bei den Fachanwälten. Ich habe daher auch einige Mandate mit Immobilien im In- und Ausland. Mit dem Titel darf ich aber letztendlich nicht mehr oder weniger machen, als vorher. Er ist also gewissermaßen ein Benefit und ein Marketinginstrument.

SIE ZÄHLEN GENAU ZUR ZIELGRUPPE, AN DIE SICH STATUS 1 RICHTET. WECHEN TIPP HABEN SIE FÜR JUNGE STEUERBERATER:INNEN, DIE PLANEN, DEN FACHBERATER-TITEL ABZULEGEN?

Den Lernaufwand sollte man nicht unterschätzen! Das würde ich als erstes mitgeben. Dann sollte man sich Gedanken darüber machen, auf welchen Gebieten man ohnehin „unterwegs" ist und wo man sich entwickeln möchte. Im Endeffekt sollte man sich die Frage stellen, wo ohnehin eine Fokussierung notwendig ist oder sich abzeichnet.

STEUERLEHRGÄNGE
DR. BANNAS

Master Taxation (LL.M. oder M.A.)

80,9 % Erfolgsquote
in der Steuerberaterprüfung

Ein Studiengang - zwei Abschlüsse

Mit dem Bildungskonzept der Steuerlehrgänge Dr. Bannas gleichzeitig studieren und Steuerberater werden.

- Doppelter Abschluss: Master Taxation & Steuerberater
- Umfangreiche Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung
- Berufserfahrung bereits während des Studiums
- Erfahrenes und kompetentes Dozenten-Team
- Promotionsberechtigung
- Persönliche Betreuung
- Studienorte: Berlin, München, Köln, Stuttgart, Nürnberg, Lüneburg, Schmalkalden (Thüringen)

Keine weiteren Kurse zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Unsere Kooperationspartner:

HM Hochschule München University of Applied Sciences
LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
HOCHSCHULE SCHMALKALDEN UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Technology Arts Sciences TH Köln
Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden
HBC. HOCHSCHULE BIBERACH UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

wwww.steuerlehrgaenge.com/masterstudiengaenge

WIE HABEN SIE DIE VORBEREITUNGEN ZEITLICH UNTERGEBRACHT? IHRE KANZLEI IST NOCH JUNG, CORONA MIT ALLEN AUSWIRKUNGEN HAT DIE BRANCHE STARK HERAUSGEFORDERT. DANN NOCH NEBENHER DEN TITEL?

Nichts geht über Zeitplanung und Zeitmanagement in dieser Phase. Ich habe wöchentlich drei Stunden abends für lernen und lesen eingeplant. Natürlich gehört auch Disziplin dazu, wenn für Zwischenprüfungen und Tests – so war es bei meinem Lehrgangsanbieter – lernen muss. Da kam ich dann auch mal auf fünf Stunden.

NEBEN DEM FACHBERATER FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT GIBT ES WEITERE TITEL, WIE Z.B. DER FACHBERATER FÜR UNTERNEHMENSNACHFOLGE, RESTRUKTURIERUNG, CONTROLLING SOWIE VERMÖGENS- UND FINANZPLANUNG. GLAUBEN SIE, DASS DIE STEUERBERATERBRANCHE VOR EINEM WANDEL STEHT UND SICH DER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT ÄHNLICH WIE BEI DER RECHTSBERATUNG SPEZIALISIERT UND DER STEUERBERATER ALS GENERALIST ABLÖST?

Generell wird der Faktor Spezialisierung nach meiner Einschätzung eine immer größere Rolle einnehmen. Dies alleine schon deswegen, weil zahlreiche Standardtätigkeiten nicht nur durch die Digitalisierung, sondern vor allem auch durch KI wegfallen werden. Nehmen wir als Beispiel einmal die Texterkennung. Hier sind schon deutliche Fortschritte gemacht worden, aber die Reise ist noch lange nicht zu Ende. Ersetzen wir mal das Wort Texterkennung durch Spracherkennung – dann wird klar, was möglich ist.

WAS BEDEUTET DER FACHBERATERTITEL FÜR DIE MITARBEITER:INNEN IN IHRER KANZLEI? WERDEN DIESE ENTSPRECHEND GESCHULT, UM DEN BEDÜRFNISSEN IHRER MANDANTEN GERECHT ZU WERDEN?

Ich sensibilisiere meine Mitarbeiter:innen, verstärkt auf Fälle oder Vorgänge zu achten, die einen ausländischen Bezug haben. Einfaches Beispiel wäre, dass ein Künstler auf Tournee ins Ausland geht. Oder eine Filmproduktion findet z.T. im Ausland statt. Hier komme ich dann ins Spiel.

HABEN SIE PLÄNE, WEITERE FACHBERATERTITEL ABZULEGEN?

Aktuell nicht, da ich hiermit bestens aufgestellt bin. Vielleicht an dieser Stelle noch eine Info: Neben dem Fachberatertitel für Internationales Steuerrecht gibt es den Fachberater für Zölle und Verbrauchssteuern. Diese Titel werden von der Kammer verliehen und dürfen offen geführt werden. Es gibt aber noch weitere Fachberatertitel. Diese dürfen allerdings nur abgesetzt geführt werden, also quasi „hinten auf der Visitenkarte". Aber noch weitere Titel holen? Man kann sich nicht auf alles spezialisieren....

Lohnabrechnungen 2022

Inkl. aller aktuellen Änderungen zur Sachbezugsbewertung

Praxishandbuch für Lohnabrechnungen
Stier
5. Auflage · 2022 · Broschur
ca. 335 Seiten · € 44,90
ISBN 978-3-482-**67195**-1
Online-Version + Zusatz-Downloads inklusive

Das „Praxishandbuch für Lohnabrechnungen" umfasst alle wichtigen Inhalte rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Von den Grundlagen bis hin zu besonderen Themen deckt dieses Werk alle im Kanzleialltag relevanten Bereiche ab und berücksichtigt dabei auch sämtliche Änderungen zur Sachbezugsbewertung. Konkrete Tipps aus der Praxis, zahlreiche Schaubilder und bewährte Checklisten machen es zu einer wertvollen Arbeitshilfe in Abrechnungsfragen. Dieses Buch eignet sich ideal als Nachschlagewerk oder für die Einarbeitung in bestimmte Themenbereiche.

Zum Buch gehört eine kostenlose Online-Version, die mit einem Excel-Tool angereichert ist, mit dem die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen aus den Beispielen nachvollzogen werden können.

Praxisnahe Aufbereitung für Steuerfachangestellte.

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

nwb GUTE ANTWORT

LAUT BUNDESSTEUERBERATERKAMMER SIND SIE ALS INHABER DES FACHBERATERTITELS VERPFLICHTET, SICH MINDESTENS ZEHN STUNDEN PRO JAHR FORTZUBILDEN. WENN NICHT, WIRD DER FACHBERATERTITEL WIEDER EINKASSIERT. WIE IST IHRE MEINUNG ZU DIESER VORGABE?

Ich würde das als gut bewerten, denn somit ist gewährleistet, dass das Wissen „up-to-date“ bleibt. Letztendlich ist der Fachberatertitel ein Qualitätsmerkmal und Qualität sollte immer auf einem hohen Level bleiben. Stillstand ist Rückschritt – und jede:r wird es gehört haben: Lebenslanges lernen…

▲

Ralph Homuth
LL.M.

LL.M., Steuerberater in Hamburg. Fachberater für Internationales Steuerrecht. Schwerpunkte: Steuerrecht sowie Internet-/Marken-/Urheberrecht. Spezialisierung: Film-, Werbefilm, Influencer, YouTuber, E-Sportler.
https://stb-homuth.de

* Das Interview führten Geraldine Ronsdorf und Reiner Crede, STATUS 1 Redaktion

KURZ GEMELDET

» UMSATZSTEUER | VORSTEUERABZUG EINES GESELLSCHAFTERS AUS INVESTITIONSUMSÄTZEN

Das BMF hat zur Anwendung des BFH-Urteils v. 11.11.2015 - V R 8/15 Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 12.4.2022 - III C 2 - S 7300/20/10001 :005). Hintergrund: Der BFH hat mit Urteil v. 11.11.2015 - V R 8/15, BStBl 2022 II S. xxx, entschieden, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nach den EuGH-Urteilen v. 29.4.2004 - C-137/02, Faxworld, und v. 1.3.2012 - C-280/10, Polski Trawertyn, auch im Zusammenhang mit Übertragungsvorgängen auf Gesellschaften bestehen könne

» mehr

» ERBSCHAFTSTEUER | BERÜCKSICHTIGUNG VON STEUERBERATUNGSKOSTEN ALS NACHLASSREGELUNGSKOSTEN

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich zur Berücksichtigung von Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers und von Kosten für Haushaltsauflösung sowie für Räumung einer Wohnung als Nachlassregelungskosten i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG geäußert (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 9.2.2022 - S 3810, BStBl 2022 I S. 224).

» mehr

» UMSATZSTEUER | DIREKTANSPRUCH IN DER UMSATZSTEUER

Das BMF hat ausführlich zum von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstrument des Direktanspruchs in der Umsatzsteuer Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 12.4.2022 - III C 2 - S 7358/20/10001 :004). U.a. geht das BMF in seinem 8-seitigen Schreiben auf die BFH-Urteile v. 30.6.2015 - VII R 30/14 und VII R 42/14 sowie v. 22.8.2019 - V R 50/16 näher ein.

» mehr

» EINKOMMENSTEUER | ARBEITSTEILUNG IN ARZTPRAXIS KANN ZU GEWERBEBETRIEB FÜHREN

Eine Gemeinschaftspraxis von Zahnärzten ist insgesamt als Gewerbebetrieb einzustufen, wenn einer der Ärzte für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig ist und nur noch in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- und Behandlungsleistungen am Patienten erbringt (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.9.2021 - 4 K 1270/19; Revision zugelassen).

» mehr

BEI MEINER KANZLEIGRÜNDUNG GIBT ES VIEL ZU BEACHTEN. MIT DEM DATEV KANZLEIGRÜNDUNGS-COACH NEHME ICH GELASSEN ALLE HÜRDEN.

DATEV bietet bei der Kanzleigründung professionelle Unterstützung von Anfang an. Zum Beispiel mit der persönlichen Kanzleigründungsberatung. Dafür stehen Ihnen unsere kompetenten Beraterinnen und Berater bei allen Fragen zu Kanzleistrategie, Finanzierung und Software unterstützend zur Seite. Das schafft die besten Voraussetzungen für den sicheren Kanzleistart – und langfristigen unternehmerischen Erfolg.

Mehr Informationen unter **datev.de/startup**
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283878**

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

EINKOMMENSTEUER: KEINE STEUERERMÄSSIGUNG NACH § 35A ESTG FÜR STATISCHE BERECHNUNGEN EINES STATIKERS

KERNAUSSAGE DES BFH:

Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann nach dem BFH-Urteil v. 4.11.2021 (VI R 29/19) für die Leistung eines Statikers nicht gewährt werden, weil eine solche Leistung nicht unter den Begriff der Handwerkerleistung subsumiert werden kann. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Leistung des Statikers für die anschließende Ausführung der tatsächlichen Handwerkerleistung erforderlich war. Die „sachliche Verzahnung" mit einer Handwerkerleistung reicht nicht aus, um eine statische Berechnung in eine Handwerkerleistung i. S. des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG umzuqualifizieren.

EINORDNUNG:

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 €, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. § 35a Abs. 5 Satz 2 EStG beschränkt die Ermäßigung allerdings auf Arbeitskosten. Nach der Rechtsprechung des BFH umfasst der Begriff der Handwerkerleistung einfache sowie qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Konträr zur Entscheidung der Vorinstanz nimmt der BFH bei einer statischen Berechnung eines Statikers keine Handwerkerleistung an, ungeachtet dessen, ob die Berechnung des Statikers für die Ausführung der anschließenden Handwerkerleistung erforderlich war. Grund hierfür ist, dass der BFH eine getrennte Betrachtung der Leistungen hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Handwerkerleistungen i. S. des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG vornimmt. Sofern der Leistende weder einen Handwerksbetrieb betreibt noch eine handwerkliche Leistung erbringt, fehlt die für eine Ermäßigung i. S. des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG erforderliche Handwerkerleistung. Ein Statiker erbringt Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken sowie der Beurteilung der baulichen Gesamtsituation und damit – hier unstreitig – keine handwerkliche Tätigkeit.

Ein Beitrag von
Johannes Hoffmann, Rechtsanwalt

* Dieser Beitrag wurde für Sie aufbereitet aus Hoffmann, NWB 11/2022 S. 730

Erfahren Sie mehr über dieses Produkt unter „Praxiswissen mit Tiefgang"

SACHVERHALT:

Die Kläger und Revisionsbeklagten (nachfolgend Kläger) wohnen in einem Einfamilienhaus, das in ihrem hälftigen Miteigentum steht. Für das Streitjahr 2015 wurden sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Das Dach des im Miteigentum stehenden Hauses wurde durch Holzpfosten getragen. Diese Holzpfosten haben sich im Laufe der Zeit verdreht. Zudem bildeten sich zahlreiche tiefe Risse in der Holzstruktur. Die Kläger beauftragten die Firma K mit dem Austausch der schadhaften Pfosten durch Stahlstützen. K hielt vor Austausch der Pfosten eine statische Berechnung für unbedingt erforderlich. Die Berechnung wurde von der Firma M durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden auf dieser Grundlage die Holzpfosten durch K ausgetauscht. Für die statische Berechnung stellte M den Klägern einen Betrag in Höhe von … € in Rechnung, wobei es sich ausschließlich um Arbeitskosten handelte. Abgerechnet wurden eine Besprechung der Aufgabenstellung vor Ort, das Erstellen einer statischen Berechnung sowie Nebenkosten. Der Rechnungsbetrag wurde von den Klägern ordnungsgemäß entrichtet. In der Einkommensteuererklärung begehrten die Kläger sodann den Abzug der Aufwendungen als Handwerkerleistungen gem. § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG.

// ANMERKUNG //

Die Entscheidung des BFH sorgt für (größere) Rechtsklarheit bei der Anwendung des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG. Die Vorinstanz hatte angenommen, dass eine „sachliche Verzahnung" zweier Leistungen dazu führe, dass eine zunächst nicht als Handwerkerleistung zu beurteilende Leistung in eine solche umzuqualifizieren ist. Der BFH stellt klar, dass stets eine getrennte Betrachtung der Leistungen vorzunehmen ist. Schließlich wird sogar eine von einem Unternehmer erbrachte Handwerkerleistung, die teilweise in der Werkstatt des Unternehmers an einem Gegenstand des Haushalts erbracht wird, auch nur insoweit der Steuerermäßigung nach § 35a EStG unterworfen, als die Leistung einen (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt aufweist – so auch der BFH in seinen Entscheidungsgründen. Wenn also schon bei Unternehmeridentität eine getrennte Betrachtung von Leistungen vorzunehmen ist, muss dies konsequenterweise erst recht gelten, wenn unterschiedliche Unternehmer Leistungen erbringen; selbst wenn zwischen diesen Leistungen eine „sachliche Verzahnung" besteht.

Offengelassen hat der BFH bedauerlicherweise, inwieweit die Leistungen der Firma M „im Haushalt" (§ 35a Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Abs. 3 Satz 1 EStG) der Kläger erbracht wurden. Insbesondere für die Beantwortung der Frage, ob auch Teile einer Handwerkerleistung, die räumlich außerhalb des Haushalts (z. B. in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers) erbracht werden, als Handwerkerleistungen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu einem Haushalt gem. § 35a Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Abs. 3 Satz 1 EStG stehen, fehlt bislang eine einheitliche Rechtsprechung. Aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung im Rahmen des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG abzuwarten.

▲

Johannes Hoffmann

Rechtsanwalt bei der c•k•s•s
Carlé • Korn • Stahl • Strahl
Partnerschaftsgesellschaft mbB in Köln.

Selbstständig

#mitderVLH

Wir suchen

Beratungsstellenleiter (m/w/d)

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) ist Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein. In rund 3.000 Beratungsstellen werden unsere circa 1,0 Mio. Mitglieder kompetent und persönlich beraten*. VLH Berater und Beraterinnen profitieren von einem attraktiven Vergütungsmodell, regionalen Ansprechpartnern und flexiblen Arbeitszeiten. Werden Sie Teil der VLH.

Ihre Vorteile:

- Größter Lohnsteuerhilfeverein
- Attraktives Vergütungsmodell
- Weiterbildung auf höchstem Niveau
- Vernetzt in die Zukunft
- Werbung, die wirkt

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Jetzt bewerben unter vlh.de/karriere

FOCUS TOP NATIONALER ARBEITGEBER 2022
FOCUSBUSINESS.DE IN KOOPERATION MIT FACT FIELD

*Wir beraten Mitglieder nach § 4 Ziff. 11 StBerG

www.vlh.de/karriere

▼ NACHGEZÄHLT

BRANCHENÜBERBLICK STEUERBERATUNG IN DEUTSCHLAND

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN
10.786

STEUERBERATER
89.418 (davon 37,2 % weiblich)

Ø BRUTTOVERDIENST RECHTS- U. STEUERBERATUNG
61.238 €

FACHBERATER FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT
1.450

FACHBERATER FÜR ZÖLLE UND VERBRAUCHSSTEUERN
36

Stand: 25.01.2022
Quelle: statista.de

▼ BERUF IM FOKUS

STEUERBERATER ALS GERICHTLICHE VERTRETER IN CORONA-HILFE-STREITFÄLLEN

Der Gesetzgeber hat durch die Ergänzung des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO um eine Nr. 3a anerkannt und entschieden, dass Steuerberater als sog. prüfende Dritte auch Streitigkeiten um Corona-Hilfen gerichtlich vertreten dürfen. Die Regelung gilt seit dem 3.7.2021.

DIE NEUE HERAUSFORDERUNG VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

Da viele Steuerberater als prüfende Dritte in ihrem Tätigkeitsalltag mit den Corona-Hilfen zu tun haben, besitzen sie gute Kenntnis der Hilfsprogramme und die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten ihrer Mandanten. Eine ggf. erforderliche verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung um Corona-Hilfen kann dank der Neuregelung in der VwGO durch den Steuerberater als Vertreter des Mandanten erfolgen. Aber selbst für erfahrene Berufsträger kann ein Prozess vor dem Verwaltungsgericht Herausforderungen bereithalten.

Ein Beitrag von
Tim Günther und Lars Grupe

* Dieser Beitrag wurde für Sie aufbereitet aus NWB 8/2021 S. 552

Erfahren Sie mehr über dieses Produkt unter „Praxiswissen mit Tiefgang“

Im Normalfall wird es inhaltlich um die Ablehnung einer zuvor beantragten Bewilligung einer Corona-Hilfe gehen. Der Mandant wird sich gegen einen Aufhebungsbescheid und die Rückforderung bereits gezahlter Gelder wehren. Hier sollte der Berater sich gut mit den Grundzügen des Subventionsrechts auskennen.

BEGRÜNDETHEIT EINER KLAGE

Wichtig zu wissen ist, bis zu welchem Zeitpunkt man neuen Tatsachenvortrag im Klageverfahren einbringen kann, so dass er für das Gericht noch berücksichtigungsfähig ist. Während bei Verpflichtungsklagen grds. der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ausschlaggebend ist, wird bei Anfechtungsklagen auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abgestellt. In letztem Fall muss daher schon im behördlichen Verfahren umfänglicher vorgetragen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Corona-Hilfen besteht grds. nicht, da es sich dabei um Billigkeitsleistungen nach den jeweiligen Haushaltsordnungen handelt (Leistungsverwaltung). Nur ausnahmsweise besteht ein Rechtsanspruch, der aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz i. V. mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung abgeleitet wird. Es gilt dann darzulegen, dass die in den Bewilligungsrichtlinien beschriebenen Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis der Behörde auch positiv beschieden werden.

Werden (vorläufig) ausgezahlte Corona-Hilfen später wieder zurückfordert, weil die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe tatsächlich nicht vorgelegen hatten, kann ggf. der Grundsatz des Vertrauensschutzes (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) entgegenstehen.

MUT ZUR VERTRETUNG

Dem Erfordernis, vor dem Verwaltungsgericht keine steuerlichen Sachverhalte, sondern verwaltungsrechtliche Argumente vortragen zu müssen, dürfte so mancher Steuerberater mit Zurückhaltung begegnen. Diese Scheu ist ein Stück weit nachvollziehbar, aber unbegründet, denn Steuerberater sind inzwischen die Experten in Sachen Corona-Hilfen, die in Bezug auf die einzelnen staatlichen Hilfen die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes genau kennen. Es besteht kein Zweifel daran, dass Steuerberater in Corona-Hilfe-Verfahren sehr positive Ergebnisse für ihre Mandanten erstreiten können.

Effektive Gestaltung der Kanzlei und der Arbeitszeit

Methoden und Tools zur Effektivitätssteigerung

Der Steuerberater als Unternehmer
Lang
2022 · Broschur
XXIV, 338 Seiten · € 64,90
ISBN 978-3-482-**68241**-4
Online-Version inklusive

Oft ist die regelmäßige 60-Stunden-Woche für Steuerberater Realität. Steuerberater wollen ihre Kanzlei erfolgreich und zukunftssicher führen und ihrem Team einen nachhaltigen Arbeitsplatz bieten. Der Steuerberater ist als Kanzleiinhaber auch immer Unternehmer, Zeit ist dabei die wertvollste Ressource.

Aus eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen entwickelte der Autor das sog. Time-Objektive-Management-Prinzip, kurz TOM-Prinzip®. In seinem Werk gibt er 48 Effektivitätsimpulse, die unterstützen sollen, die „richtigen Entscheidungen" zu treffen. Mit anschaulichen Schaubildern, Tipps und Umsetzungsbeispielen zeigt er auf, wie die Arbeitszeit effektiver zu gestalten ist und die Kanzlei erfolgreich auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet wird.

Visuell anschaulich aufbereitet.

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

nwb GUTE ANTWORT

// FAZIT //

Dem Erfordernis, vor dem Verwaltungsgericht keine steuerlichen Sachverhalte, sondern verwaltungsrechtliche Argumente vortragen zu müssen, dürfte so mancher Steuerberater mit Zurückhaltung begegnen. Diese Scheu ist ein Stück weit nachvollziehbar, aber unbegründet, denn Steuerberater sind inzwischen die Experten in Sachen Corona-Hilfen, die in Bezug auf die einzelnen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes genau kennen. Die Darlegungen im Prozess, dass die in den Bewilligungs-Richtlinien beschriebenen Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis der Behörde auch positiv verbeschieden werden, dürfte vor diesem Hintergrund machbar sein.

Tim Günther

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht in der Jähne – Günther PartGmbB, Hannover.

Lars Grupe

ist Rechtsreferendar beim Oberlandesgericht Celle

hmd®
SOFTWARE

WIR MACHEN BÜROKRATIE EINFACH

Softwarelösungen für alle Steuerkanzleien
Ihre Anforderungen - unsere Lösungen

- **Kundenorientiert**
- **Skalierbar**
- **Praxisnah**

hmd-software AG

Die Komplettlösung für
individuelle Kundenbedürfnisse

08152 988-200 hmd@hmd-software.com www.hmd-software.com

ONLINE-MARKETING FÜR STEUERBERATER: DIESE 20 BEGRIFFE SOLLTEN SIE KENNEN

Viele Kanzleien werben neue Mandanten längst digital. Doch wer sich sicher auf dem Parkett des Online-Marketings bewegen möchte, sollte einige Begrifflichkeiten unbedingt kennen. In unserem Lexikon-Beitrag lernen Sie das Einmaleins des Online-Marketings kennen.

App Marketing: Sie haben eine eigene Kanzlei-App, die Ihren Mandanten das Leben erleichtert? Mit dem richtigen App Marketing machen Sie diese einem breiteren Mandanten-Kreis zugänglich. Essenziell hierfür: die App Store Optimierung (ASO).

Content Marketing: Über hochwertige Inhalte wie Blogbeiträge auf der Kanzleiwebseite, YouTube-Videos oder Podcasts lassen sich gezielt neue Mandanten gewinnen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Content Marketing.

CPC / Cost-per-Click: Möchten Sie eine Anzeige bei Google zu einem bestimmten Keyword (z.B. „Steuerberater Berlin Kreuzberg“) schalten, wird pro Klick ein bestimmter Betrag fällig. Diese Kosten werden als Cost-per-Click (CPC) bezeichnet.

CTA / Call-to-Action: Der Call-to-Action (CTA) ist ein echter Klassiker des Marketings. Dahinter steckt nichts weiter als eine konkrete Handlungsaufforderung an den Mandanten. Zum Beispiel: Jetzt „Steuer-Newsletter abonnieren!“

Employer Branding: Ihre Kanzlei verkörpert eine ganz eigene Marke – und zwar nicht nur Ihren Mandanten, sondern auch Ihren Mitarbeitern gegenüber. Ziel des Employer Brandings ist es, diese Marke zu pflegen – und damit die Mitarbeiterbindung zu verbessern.

Funnel: Vom interessierten Internet-Surfer zum Mandanten sind es meist mehrere Schritte. Die Summe der bewusst herbeigeführten Berührungspunkte von Nutzern mit Ihrer Kanzlei wird als Funnel (deutsch: „Trichter“) bezeichnet. Ein Funnel kann beispielsweise aus einer Anzeige, der Weiterleitung auf eine Landingpage, den Eintrag in einen Kanzlei-Newsletter und schließlich einer Termin-Anfrage bestehen.

Google Analytics: Google Analytics ist das wohl wichtigste kostenlose Tool, das Nutzungsstatistiken Ihrer Kanzleiwebseite liefert. Hier können Sie beispielsweise die Besucherzahlen und die Beliebtheit einzelner Unterseiten einsehen.

Keyword: Keywords sind Suchbegriffe, die in der Google Suchmaske eingegeben werden. Ein Keyword kann sowohl aus einem Wort (z.B. „Steuerberater“) als auch aus mehreren Wörtern (z.B. „Steuerberater für Krypto-Währungen Berlin Kreuzberg“) bestehen.

Landingpage: Die Seite, auf der ein Besucher nach einem Klick auf eine Anzeige oder auf die in den Google Suchergebnissen ausgespielten Seite landet, bezeichnet man als Landingpage. Sie soll dem Mandanten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und ihn zu einer Aktion (z.B. einer E-Mail-Anfrage) bewegen.

Longtail: Ein Longtail-Keyword ist ein längeres Suchwort, das weniger stark umkämpft ist. Im Rahmen der Suchmaschinenoptimierung können hier einfacher gute Rankings erreicht werden.

Newsletter: Der Newsletter ist ein wesentlicher Bestandteil des Kanzleimarketings. Er wird regelmäßig an Mandanten und Interessierte verschickt und dient damit nicht zuletzt der Mandantenbindung.

Ranking: Das Ranking beschreibt die Position einer (Unter-)Seite in den Suchergebnisseiten zu einem bestimmten Keyword.

Reichweite: Die Reichweite gibt an, wie viele potenzielle Mandanten über eine Werbemaßnahme angesprochen worden sind. Sie ist damit einer der wesentlichen Erfolgsmaßstäbe des Suchmaschinenmarketings.

Responsive Design: Passt sich das Design einer Webseite automatisch dem Endgerät des Nutzers (Computer, Tablet, Smartphone) an, ist die Webseite responsive. Kanzleiwebseiten, die im Responsive Design gestaltet sind, bieten Besuchern immer ein optimales Nutzererlebnis.

SEA / Search Engine Advertising: Search Engine Advertising (SEA) oder Suchmaschinenwerbung bezeichnet das Schalten von Anzeigen via Suchmaschinen – allen voran bei Google.

SEO / Search Engine Optimization: Ziel der Suchmaschinenoptimierung (Search Engine Optimization = SEO) ist es, zu bestimmten Keywords gute Rankings in den organischen Suchergebnissen zu erreichen.

SEM / Search Engine Marketing: SEO und SEA bilden zusammen das Search Engine Marketing (SEA) bzw. Suchmaschinenmarketing.

Snippet: In den Suchmaschinenergebnissen wird stets nur ein kleiner Teil der jeweiligen Seite angezeigt. Diesen Textauszug bezeichnet man als Snippet. Er entscheidet maßgeblich darüber, ob sich ein Interessent zu einem Klick entschließt.

Traffic: Als Traffic wird die Zahl der Zugriffe auf eine Webseite bezeichnet. Der Traffic ist damit ein Maß für die Besucherzahl der Kanzleiwebseite.

Virales Marketing: Im Gegensatz zu klassischem Marketing setzt virales Marketing auf soziale Netzwerke zur schnellen Verbreitung von Werbebotschaften. Der entsprechende Inhalt verbreitet sich dabei durch eigenständige Weiterempfehlungen von Nutzern sehr schnell – und ohne Zutun der Kanzlei.

*Dieser Beitrag ist im Original in der Rubrik **Zukunft Steuerberatung** auf nwb.de erschienen. Sie wollen über dieses Thema diskutieren? Dann besuchen Sie unsere neue Gruppe **NWB Zukunft-Steuerberatung auf XING**.*

► Steuer- und Gesellschaftsrecht

NWB Steuer-Check zum Jahresende

Steuerliche Hinweise und Dispositionen 2022/2023

Ziel

Gerade zum Jahreswechsel ist es wichtig, im Steuerdschungel den Überblick zu behalten und sich über die anstehenden Neuerungen zu informieren. Unser bewährter NWB Steuer-Check hält Sie zuverlässig über sämtliche Änderungen und aktuelle Brennpunkte auf dem Laufenden. In der teils kontroversen Diskussion erläutert das Referenten-Team aus Finanzverwaltung und Beratungspraxis Zusammenhänge und mögliche Widersprüche innerhalb der Gesetzgebung und rüstet Sie für Jahresabschluss, Steuererklärung und finanzielle Dispositionen.

Inhalt

- **Praxisrelevante Hinweise zu Steueränderungsgesetzen: Was ist für den Jahreswechsel 2022/2023 zu erwarten?**
- **Auswahl aktueller Verlautbarungen der Finanzverwaltung und aktueller Rechtsprechungstendenzen**
- **Aktuelle Hinweise zu Bilanzierung und Gewinnermittlung**
- **Personengesellschaften und ihre Gesellschafter**
- **Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter**
- **Gewerbesteuer**
- **Brennpunkte Umsatzsteuer**
- **Grunderwerbsteuer**
- **Erbschaftsteuer**
- **Umwandlungssteuergesetz**
- **Internationalen Themen**

Ihr Nutzen

- Kontroverse und vorausschauende Diskussion der Gesetzesänderungen aus den Blickwinkeln Finanzverwaltung und Steuer-Praxis
- Am Puls zu laufenden Gesetzgebungsverfahren, so dass Sie wissen, worauf es vor und zum Jahreswechsel ankommt
- Kompaktes Wissen, das auch für Kanzlei und Mandanten-/Unternehmensschulungen genutzt werden kann

Zielgruppe

- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter
- Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen: Steuern, Rechnungswesen, Recht
- Fachanwälte für Steuerrecht

Referenten

Andreas Arnold | Sachgebietsleiter, Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Paul Heinrich Fallenberg | RA, StB, Partner, HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH

Dr. Christian Kahlenberg | StB, FBIStR, Assoziierter Partner, Flick Gocke Schaumburg

Gustav Liedgens | StB, Flick Gocke Schaumburg

Termine

► **Präsenz**

25.11.2022 | Frankfurt/M.
16.12.2022 | Hamburg

► **Online**

11.11.2022 | Online
08.12.2022 | Online

Preis 595,- € zzgl. gesetzl. USt.

Je 9.00 - 17.30 Uhr | 7 Zeitstunden [§ 15 FAO]

Buchungs-Code PFOSC

E-BIKE LEASING UND DIE VORTEILE FÜR ARBEITNEHMER

Der Frühling ist da und lädt uns mit seinen Temperaturen dazu ein, etwas zu unternehmen. Zum Beispiel ab auf´s Fahrrad. Möchten auch Sie Ihren Arbeitnehmern etwas Gutes tun und ein E-Bike als Leasing zur Verfügung stellen? Aber wie?

UM IHNEN EINE HILFE AN DIE HAND ZU GEBEN, HABEN WIR FÜR SIE UND IHRE MANDANTEN EINE MUSTERVEREINBARUNGEN MIT PRAXISHINWEISEN BEREITGESTELLT. DIESE BEINHALTET FOLGENDE PUNKTE:

- Überlassung eines geleasten Elektrofahrrads an Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses als Gehaltsumwandlung oder Lohnerhöhung
- Überlassung eines geleasten Elektrofahrrads ohne Bezug zum Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis (Sonderrechtsbeziehung)
- Vertrag über die Bezuschussung eines vom Arbeitnehmer geleasten Elektrofahrrads

Hier können Sie die Mustervereinbarung herunterladen.

Weitere Informationen zum Thema E-Bike haben wir für Sie auf unserer Seite E-Bike Leasing und die Vorteile für Arbeitnehmer zusammengestellt.

HERZLICH WILLKOMMEN, WIR MÖCHTEN UNSER JUBILÄUM MIT IHNEN FEIERN!

Unser Firmenjubiläum steht unter dem Motto „GUTE ANTWORT. Auch in Zukunft!". Es beschreibt unsere Mission, Menschen – heute wie morgen – mit passgenauem Wissen zu ihrem beruflichen Erfolg zu navigieren. Bei allen Jubiläums-Aktivitäten stehen neben unserer Mission auch zentrale Unternehmenswerte wie Nachhaltigkeit, Mut und Freundlichkeit im Mittelpunkt.

75 Jahre NWB: Ein guter Zeitpunkt, etwas zurückzugeben.

Wir haben verschiedene Aktivitäten geplant, um Sie an unserem Jubiläum teilhaben zu lassen. Außerdem wollen wir den Menschen, mit denen wir leben und arbeiten, etwas zurückgeben.

Freuen Sie sich auf ein Gewinnspiel mit zahlreichen nachhaltigen Preisen. Oder auf ein virtuelles Geburtstagbuch, bei dem jeder Glückwunsch gleichzeitig auch einen guten Zweck erfüllt. Lernen Sie Mitarbeitende von NWB kennen, die benachteiligte Jugendliche ehrenamtlich unterstützen. Interessante Einblicke „Hinter die Kulissen" von NWB runden die Jubiläumsaktionen ab. Und zusätzlich haben wir noch ein tolles Jubiläumsangebot für Sie geplant! Es lohnt sich also, immer mal auf unserer **Jubiläums-Website** vorbeizuschauen, um keine Aktion zu verpassen.

NWB
NEUE WIRTSCHAFTS-BRIEFE
für Steuer- und Wirtschaftsrecht
Lieferung 1 — Postverlagsort Hamm (Westf.) — 1. April 1947
INHALT
Die Vermögensteuerveranlagung 1946
Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz
Zur Finanzinstruktion Nr. 57
Gesetzestexte zur Vermögensteuer
Eilnachrichten

PARTNER FÜR JUNGE STEUERBERATER

NWB-Verlag GmbH & Co. KG
Eschstr. 22
44629 Herne
www.nwb-akademie.de

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14
90429 Nürnberg
info@datev.de
www.datev.de

hmd-software ag
Abt-Gregor-Danner Str. 2
82346 Andechs
08152/988-0
hmd@hmd-software.com
www.hmd-software.com

Lohnsteuerhilfeverein
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Fritz-Voigt-Str. 13
67433 Neustadt/Wstr.
06321 49010
info@vlh.de
www.vlh.de

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH
Sachsenring 37-39
50677 Köln
+49 221 986 555 80
beratung@steuerlehrgaenge.de
www.bannas.com

Steuerrechts-Institut KNOLL GmbH
Postfach 201 762
80017 München
Telefon: 089 / 89 11 44–0
zentrale@knoll-steuer.com
www.knoll-steuer.com

Bildnachweis:
Titelbild: ©ty – stock.adobe.com
S. 13: ©maxsim – stock.adobe.com

IMPRESSUM

STATUS 1 – Das E-Paper für junge Steuerberater

NWB Verlag GmbH & Co. KG
AG Bochum HRA 5124
Geschäftsführung:
Dr. Ludger Kleyboldt,
Mark Liedtke
Eschstr. 22 · 44629 Herne
Fon 02323.141-900
Fax 02323.141-123
Internet: www.nwb.de

Redaktion:
Geraldine Ronsdorf
Reiner Crede
E-Mail: status1@nwb.de

Verantwortlich für Anzeigen:
Andreas Reimann

Media Sales:
Nicole Bracke, Fon 02323.141-387
Susanna Marazzotta, Fon 02323.141-378
Rica Oberstelehn, Fon 02323.141-179
Fax 02323.141-919 · E-Mail: anzeigen@nwb.de

Anzeigenpreisliste: Nr. 6

Erscheinungsweise: 10 Ausgaben im Jahr

Das E-Paper und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.